



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1449
arbeitsrecht@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

EINSCHREIBEN

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
zH Fr. Dr. Ingrid Koler-Wöll
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: **AR-2013-20912/WP/BM** Bei Rückfragen: **Mag. Wolfgang Pöschl** Klappe 1410 Innsbruck, 08.08.2013
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (46. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Bezug/Ihr Zeichen: VD-1085/398-2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und darf dazu folgende Stellungnahme übermitteln.

Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung der Treueabgeltung, mit der der Beamte einen Anreiz erhält, über das frühestmögliche Pensionsalter hinaus seinen Dienst zu versehen.

Die im Entwurf enthaltene Verschärfung des Pensionsrechtes, insbesondere die Anhebung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme des Pensionskorridors öffentlich rechtlicher Bediensteter auf 62 Jahre sowie die Anhebung der Kürzung bei Inanspruchnahme des Pensionskorridors von 0,14 Prozentpunkte auf 0,28 Prozentpunkte stellen eine maßgebliche Verschlechterung der Stellung der Beamten zum früher geltenden Recht dar, und werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ausdrücklich abgelehnt.

Auch die im Entwurf enthaltene Verbesserung im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Gewährung von Pflegefreistellung und Pflegekarenz wird von der Kammer ebenso ausdrücklich für gut geheißen, wie die Normierung eines unbedingten Rechtsanspruches auf Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter.

Die im Entwurf enthaltene Implementierung des Disziplinarrechtes in das Landesbeamtengesetz wird von der Kammer im Sinne eines vereinfachten Zuganges zum Recht und zu der Vereinheitlichung des Rechtssystems ausdrücklich befürwortet.

Schließlich schlagen wir vor, diese Novelle zum Anlass zu nehmen, die Wahlmöglichkeiten, sich in einem Disziplinarverfahren einen Verteidiger zu wählen (§ 99 LBG) analog den Bestimmungen des § 40 Abs. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes auf die Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, die nach ihrem Wirkungsbereich für die Partei in Betracht kommt oder in Betracht käme, wenn sich die Partei noch im Aktivstand befände, zu erweitern.

Die Kammer bedankt sich die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und ersucht höflich, unsere Vorschläge im weiteren Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

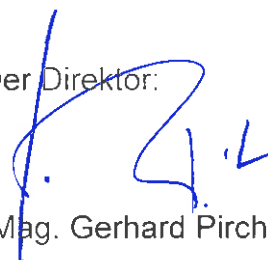
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)